

Vorab per E-Mail
Laura.kopp@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Laura Kopp
3003 Bern

Urs Glutz
Leiter Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Swisspower AG
Bändliweg 20
Postfach
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70
Telefax +41 (0)44 253 82 31
urs.glutz@swisspower.ch
www.swisspower.ch

3. September 2013

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis- Verordnung (HKNV)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV) teilnehmen zu können

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Kostendeckende Einspeisevergütungen (KEV):

Das aktuelle Fördermodell (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV) ist zwar ein bei hohen Einspeisevergütungen effektives, schnell wirkendes Förderinstrument; sie ist aber nicht wirtschaftlich. Sie ist auch nicht flexibel; da die zugesicherten Beiträge während 25 Jahren bezahlt werden, schleppt die Energiewirtschaft noch während Jahrzehnten hohe Kosten mit sich, weil heute Technologien gefördert werden, die noch weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt sind. Mit der beschlossenen Erhöhung des Netzzuschlags soll die Warteliste abgearbeitet werden. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die geförderten Erneuerbaren nach dem Abbau der Warteliste gegenüber anderen Energieträgern bereits konkurrenzfähig sein werden.

Gewichtig sind die Auswirkungen des Umbaus der Stromversorgung von Bandenergie auf fluktuierende Erzeugung, für die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftwerke. Die Wirtschaftlichkeit wird immer stärker dadurch in Frage gestellt, dass umfangreiche subventionierte und priorisierte Photovoltaik- und Windleistungen ins europäische Netz eingespeist wird. Es kann wohl nicht Zweck der Ökostrom-Förderung sein, ausgerechnet die ökologisch beste erneuerbare Energie, die Grosswasserkraft, wirtschaftlich zu gefährden.

Mit der heutigen KEV wird die Handlungsfähigkeit der künftigen Energiepolitik eingeschränkt, da eine laufende Optimierung der Mittelallokation verhindert wird. So kann weniger auf Änderungen der Rahmenbedingungen und den technischen Fortschritt eingegangen werden.

Die KEV ist eine Subvention; die Stromkonsumenten subventionieren die Eigentümer (der Eigentümer geht praktisch kein finanzielles Risiko ein) der geförderten Produktionsanlagen. An die Stelle der KEV sollte ein marktnäheres Fördersystem treten, das den Eigenheit der Stromversorgung Rechnung trägt.

Wir unterstützen die angestrebte Optimierung der KEV (Anpassung der Vergütungssätze und der Reduktion der Vergütungsdauer). Sind aber der Meinung, dass eine konsequente Umgestaltung der Förderpolitik hin zum Markt mittelfristig unabdingbar ist. Sollen erneuerbare Energien noch gezielt gestärkt werden, so bietet sich ein Quotenmodell an. Die EVUs erhalten Vorgaben (Quoten), wie viel erneuerbaren Strom sie produzieren sollen. Welche Technologie und Anlagen sie dazu einsetzen, bleibt ihnen überlassen. Ein Quotenmodell senkt die Kosten und bietet mehr Spielräume als die KEV. Technologiebezogene Subventionen werden ausgeblendet und eine Marktverzerrung findet nicht statt.

Die politische Situation in der Schweiz und die geäußerten Interessen in der Strombranche lasse darauf schliessen, dass momentan an der KEV festgehalten werden soll. Darauf aufbauend entstand die Idee, das Fördersystem KEV anzupassen.

Für eine Transformation der KEV leiten wir folgende Forderungen ab:

- Die Energiestrategie 2050 sieht weitreichende politische Eingriffe vor, die gleichermassen die Angebots- und die Nachfrageseite betreffen. Dafür ist schnellstmöglich Klarheit und Verbindlichkeit im Rahmen der bestehenden Rechts- und Marktordnung zu schaffen.
- Der Vollzug ist zu optimieren, d.H. es gilt die Akteure zur Abwicklung (inkl. Bund und Kantone) der KEV zu reduzieren und die Bewilligungsverfahren zu straffen.
- Es soll ein Anreiz geschaffen werden, dass nur die effizientesten und wirtschaftlichsten Anlagen pro Technologie finanziell unterstützt werden sollen.
- Auf die Abgeltung teurer, ineffizienter kleiner und Kleinanlagen verzichten. Dadurch würden finanzielle Mittel für effizientere Anlagen zur Verfügung stehen.
- Die Fördergrenze bei Wasserkraft soll von derzeit 10 MW auf mindestens 20 MW angehoben werden.

Technologiespezifische Anpassungen:

Kleinwasserkraft

Die Kategorie 1 und 2 sollten in der Leistungsgrenze nach oben auf mindestens 20 MW erweitert werden, d.h. auch dass die Zusicherung für Grosskraftwerke (>10 MW Leistung) zeitlich zu priorisieren sind, bevor kleine Anlagen KEV-Zusagen erhalten.

Photovoltaik/Windenergie

Es sollten grundsätzlich nur die effizientesten, d.h. die wirtschaftlichsten Anlagen pro Technologie berücksichtigt werden, die Absenkpfade sollen regelmässig der Marktentwicklung angepasst werden..

Biomasse

Die Abschaffung der KEV für Kehrichtverwertungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen lehnen die Swisspower Stadtwerke ab. Hier stehen sich Klima- und Energiepolitik in einem Zielkonflikt gegenüber. So hat ein KVA-Anlagebetreiber die gesetzliche Aufgabe, dass alle Siedlungsabfälle verbrannt werden müssen, dass der CO₂-Ausstoss minimiert und eine Optimierung der Energieproduktion gefördert werden muss. Diese Anlagen entwickeln sich immer mehr zu hybriden Entsorgungs- und Energieanlagen (z.B. Forsthaus Bern). Zudem sollte der Strom aus diesen Anlagen zukünftig zu 100% angerechnet werden und nicht wie heute zu 50%.

Weiter sind folgende Anlagen in die KEV aufzunehmen:

- Die Strom unter der Verwendung von Prozesswärme herstellen (Abwärmenutzung)
- Die zertifiziertes Biogas verwenden. Die Zertifizierung von Biogas muss eingeführt werden.
- Die Biogas oder Wasserstoff produzieren und ins Erdgasnetz einspeisen.

Weitere Elemente zur marknäheren Gestaltung der KEV

- Als Alternative sollte ein Modell geprüft werden, welches es den Produzenten ermöglicht, die Energie in Tranchen zu übernehmen und selbst zu vermarkten. Zum Beispiel könnte eine Pflicht eingeführt werden, dass die Produzenten ab dem 5. Jahr 10% der produzierten Energie übernehmen müssen.

Geothermie

Laut Vorstellungen des Bundesrats soll die Tiefengeothermie bis 2050 rund 4.4 TWh Strom bereitstellen. Um das Ziel zu erreichen, will der Bundesrat mit der anstehenden Revision des Energiegesetzes die Rahmenbedingungen für die Tiefengeothermie verbessern. Vorgesehen sind unter anderem eine ausgebaute Risikogarantie und eine intensivere Forschung. Für petrothermale Projekte regt das «Förderprogramm Tiefengeothermie» (G14) zusätzlich einen KEV-Bonus von 7.5 Rp./kWh an.

Mit solchen Massnahmen unterstreicht der Bundesrat die Notwendigkeit, die vielversprechende Technologie zu fördern und die Realisierung von Pilotprojekten zu unterstützen. Das Bundesamt für Energie begrüsst denn auch ausdrücklich den Entscheid des St. Galler Stadtrats vom 27. August 2013, das Tiefengeothermie-Projekt in modifizierter Form weiterzuführen. Nur mit solchen Projekten lasse sich die Kenntnis des tiefen Untergrunds erhöhen.

Zu diesem klaren Bekenntnis steht die geplante Kürzung der KEV-Vergütungsdauer für die Tiefengeothermie im Widerspruch. Wir lehnen eine Reduktion der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahre aus folgenden Gründen ab:

1. **Tiefengeothermie noch nicht etabliert:** Die anvisierte 15-jährige Vergütungsdauer orientiert sich an Technologien wie Sonne, Wind, Biomasse oder Kleinwasserkraftwerken. Im Gegensatz zu diesen erneuerbaren Technologien steht die Entwicklung der Tiefengeothermie in der Schweiz aber erst am Anfang.
2. **Fehlender Förder-Mix:** Anders als andere erneuerbaren Technologien ist die Tiefengeothermie mit enormen Anfangsinvestitionen verbunden. Ob ein Projekt erfolgreich ist oder nicht, zeigen erst die Bohrungen. Dadurch entstehen Vorlaufkosten in zweistelliger Millionenhöhe, und das ohne Garantie auf Erfolg. Diese für Projektanten enorme Hürde versuchen andere Länder mit einem Mix an innovativen Förderinstrumenten zu senken. Da in der Schweiz das Förder-Instrumentarium eng begrenzt ist, wirkt eine kürzere Vergütungsdauer umso hemmender auf die Technologieentwicklung.
3. **Unbekannter Untergrund:** Im Vergleich zum Ausland ist der tiefe Untergrund in der Schweiz noch kaum bekannt. Jedes Geothermie-Projekt liefert substanzielles Wissen. Gibt es mehr Projekte, steigen die Fündigkeitschancen und sinken die Risiken. Die Verkürzung der Vergütungsdauer hemmt oder blockiert die vom Bund gewünschte Entwicklung.
4. **Technologiebonus nicht gesichert:** Der oben erwähnte Technologiebonus von 7.5 Rp./kWh ist derzeit nicht mehr als eine Absichtserklärung. Verwaltungsmässig und politisch kann er gekürzt oder ganz gestrichen werden. Umso bedeutender ist für Projek-

tanten im Interesse der Investitionssicherheit eine weiterhin 20 Jahre geltende Vergütungsdauer.

5. **Rentabilität:** Mehrere in Planung stehende Projekte wurden mit einer Vergütungsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Eine Kürzung um 5 Jahre gefährdet die Rentabilität. Je nach Verkaufspreis des Stroms, ist pro Projekt mit Ausfällen von über 10 Millionen Franken zu rechnen. Um den Ausfall kompensieren zu können, müsste der Strompreis an der Börse von heute 4.2 Rp/kWh auf unrealistische 13.6 Rp./kWh steigen. Das ist eine Steigerung von über 220 Prozent.

Angesichts der bereits heute anspruchsvollen Finanzierung von Tiefengeothermie-Projekten kann eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen nicht zielführend sein. Es ist deshalb von einer Kürzung der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahren abzusehen.

Zusammenfassung und Fazit:

Es ist weiterhin ein griffiger Massnahmemix notwendig. Die einzelnen denkbaren Instrumente sind seit Jahren bekannt. Bei den aktuellen Massnahmen zur Energieeffizienz besteht kein grundsätzlicher Änderungsbedarf, vielmehr gilt es, diese zu verstärken. Anders ist es bei der Förderung der erneuerbaren Energien; will die Schweiz nicht die gleiche Entwicklung (Deutschland) kopieren, muss sie das Fördermodell KEV rasch in ein Quotenmodell umbauen. Es genügt nicht, dass die Förderung der Erneuerbaren effektiv ist, sie muss auch wirtschaftlich effizient werden. Die bisherige Förderung der Erneuerbaren ist einseitig auf die subventionierte Mengenbereitstellung fokussiert und provoziert damit Verwerfungen im Stromsystem; insbesondere wird die Wirtschaftlichkeit der besten erneuerbaren Energie tangiert, der Wasserkraft. Die Förderung des erneuerbaren Stroms muss deshalb künftig marktkonform erfolgen; die Entschädigung soll auch für die Erneuerbaren dann hoch sein, wenn der Bedarf vorhanden ist und tief, wenn dieser fehlt.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Bürkler".

Alfred Bürkler
Geschäftsleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Glutz".

Urs Glutz
Leiter Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung